

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2025

Emden, 21.10.2025

Nummer 160

Inhalt:

1. Grundordnung der Hochschule Emden/Leer

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>



Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Grundordnung der Hochschule Emden/Leer

Die Grundordnung wurde vom Senat am 23.09.2025 beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 20.10.2025 genehmigt. Veröffentlicht im VBl. Nr. 160/2025 am 21.10.2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz und Studienorte	2
§ 2 Mitglieder, Angehörige und Mitwirkung	2
§ 3 Präsidium	3
§ 4 Senat	3
§ 5 Fachbereiche und andere Einrichtungen	4
§ 6 Kommissionen und Beauftragte	4
§ 7 Kommission für Gleichstellung / Gleichstellungsbeauftragte	5
§ 8 Dekanat und Fachbereichsrat	6
§ 9 Studienkommissionen	6
§ 10 Hochschulrat	7
§ 11 Studierendeninitiative	7
§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachung, Verkündungsblatt der Hochschule	7
§ 13 Schlussbestimmungen	7

Präambel

Die Hochschule Emden/Leer ist eine Hochschule in Trägerschaft des Staates mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie erfüllt in der Region und in der Gesellschaft eigenverantwortlich die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz zur Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Lehre, Studium, Forschung, und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Dieses Bekenntnis schließt ein, jeglicher Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegenzutreten. In diese Grundordnung ist das für die Hochschule geltende Leitbild einbezogen. Insbesondere soll die Arbeit an der Hochschule gesellschaftliche Verantwortung und Nachhaltigkeit fördern, Impulse für die Region geben, im respektvollen Umgang miteinander Interdisziplinarität und internationale Zusammenarbeit und Forschung für friedliche und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Zwecke ausbauen.

§ 1

Name, Sitz und Studienorte

- (1) Die Hochschule Emden/Leer, nachfolgend Hochschule genannt, hat ihren Sitz in Emden.
- (2) Zur Hochschule gehören die Studienorte Emden und Leer.

§ 2

Mitglieder, Angehörige und Mitwirkung

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein; das sind
 - nebenberuflich oder nebenamtlich an der Hochschule Tätige,
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
 - Lehrbeauftragte,
 - Mitglieder des Hochschulrates, nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1
 - im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
 - Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
 - Gasthörerinnen und Gasthörer
- (3) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe und im Rahmen der Benutzerordnungen zu nutzen. Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben

erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(4) Die Wahl zu Ämtern und Funktionen der akademischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Anerkennung eines Grundes als wichtiger Grund für die Ablehnung eines Amtes oder einer Funktion in der akademischen Selbstverwaltung entscheidet bei Ämtern und Funktionen im Fachbereich die Dekanin oder der Dekan, bei anderen Ämtern und Funktionen die Präsidentin oder der Präsident. Für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Alle Mitglieder eines Gremiums haben das gleiche Stimmrecht, sofern das NHG oder eine Ordnung nichts anderes vorsieht.

(6) Die regelmäßige Amtszeit in den Gremien beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit in der Kommission für Gleichstellung nach § 42 Abs. 1 NHG, in den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 NHG und in den vom Senat gebildeten Kommissionen nach § 6 Abs. 2 der Grundordnung endet jeweils mit der Amtszeit des Gremiums, das sie gebildet hat. Die Amtszeit in weiteren Kommissionen und beratenden Gremien endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 3 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Ihm gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie drei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder nebenberufliche Vizepräsidenten an.

(2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder der nebenberuflichen Vizepräsidenten beträgt drei Jahre und endet mit dem Ende des jeweiligen Semesters.

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsbereiche im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Die Festlegung der Geschäftsbereiche und die Geschäftsordnung werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und die Dekaninnen und Dekane bilden das erweiterte Präsidium. Es berät fachbereichsübergreifende Angelegenheiten. Bei Bedarf werden weitere Personen hinzugezogen.

§ 4 Senat

(1) Dem Senat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden nach Gruppen im Verhältnis 7:2:2:2 direkt gewählt.

(2) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personals sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

- (3) Der Senat beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung.

§ 5

Fachbereiche und andere Einrichtungen

- (1) Die Hochschule gliedert sich gemäß § 36 Abs. 2 NHG in Fachbereiche.
- (2) Andere Einrichtungen, die Dienstleistungsaufgaben wahrnehmen, werden vom Präsidium nach Anhörung des Senats errichtet, geändert oder aufgehoben.
- (3) Die Einrichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen auf Fachbereichsebene oder fachbereichsübergreifend erfolgt unter der Angabe ihrer Bezeichnung, ihrer Aufgaben sowie der ihr zuzuordnenden Stellen durch das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats bzw. der Dekanate.
- (4) Der Senat der Hochschule kann auf Antrag eines Fachbereichs mit Zustimmung des Präsidiums einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule befristet den Status eines Instituts an der Hochschule (An-Institut) verleihen.
- (5) Näheres regelt der Senat durch Ordnungen.

§ 6

Kommissionen und Beauftragte

- (1) Das Präsidium bildet die Zentrale Kommission für Studienangelegenheiten, deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. Das Studierendenparlament schlägt dem Präsidium die studentischen Vertreterinnen und Vertreter vor. Die Kommission wird mit je einem Mitglied aus den Fachbereichen besetzt, das der Hochschullehrergruppe angehören muss und vom Fachbereich vorgeschlagen wird. Den Vorsitz der Kommission führt das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (2) Die Hochschule bildet eine Studienqualitätskommission. Der Studienqualitätskommission gehören die vier Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche und je ein von der Fachschaft benanntes ihr oder ihm zugehöriges studentisches Mitglied an. Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fachbereiche verteilt werden, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die jeweilige Studienkommission. Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. Über die Verwendung der Studienbeiträge, die nach § 11 in der am 17.12.2013 geltenden Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eingenommen worden sind, entscheidet das Präsidium unter Beteiligung der Studienqualitätskommission. Die bisherige Aufgabe der Kommission für Studienbeiträge übernimmt die Studienqualitätskommission. Das Nähere zum Verfahren und zur Verwendung der Studienqualitätsmittel regelt eine Richtlinie des Präsidiums. Diese wird nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission beschlossen. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Das Präsidium kann an den Sitzungen der Studienqualitätskommission beratend teilnehmen. Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.

(3) Der Senat bildet zum Zweck der Beratung und Entscheidungsvorbereitungen von Präsidium und Senat die Kommission für

1. Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
2. Haushalt und Planung
3. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (einschl. Hochschulbibliothek)

Der Senat kann weitere beratende Gremien und Kommissionen bilden. Diese sowie die Kommissionen nach Satz 1 sind mit sieben Mitgliedern im Verhältnis 4:1:1:1 nach Gruppen zusammengesetzt.

(4) Den Vorsitz der Kommissionen nach Abs. 3 und nach § 7 Abs. 1 führt die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der nach dem Gesetz, nach dieser Grundordnung oder auf der Grundlage der Geschäftsverteilung des Präsidiums für den Aufgabenbereich zuständig ist.

(5) Der Senat kann Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Senatsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

(6) Das Präsidium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat jeweils für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Diese oder dieser berät die Organe der Hochschule und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und wirkt insbesondere darauf hin, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium die gleichen Möglichkeiten erhalten wie die übrigen Studierenden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

§ 7

Kommission für Gleichstellung / Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Mitglieder der Hochschule Emden/Leer wählen nach Statusgruppen getrennt aus ihrem Kreis die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung (KfG). Die KfG setzt sich nach Gruppen im Verhältnis 3:3:3:3 zusammen und ist mehrheitlich mit Frauen besetzt. Je Gruppe können bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Den Vorsitz übernimmt das zuständige Mitglied des Präsidiums. Alle Mitglieder der KfG haben Stimmrecht. Alle Mitglieder der Hochschule können Anträge einreichen über die die KfG Beschlüsse fasst. Der Senat beschließt auf Vorschlag der KfG im Einvernehmen mit dem Präsidium den Gleichstellungsplan und die betreffenden Ordnungen.

(2) Die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten ist öffentlich auszuschreiben. Die KfG legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der hauptberuflichen der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vor. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei erstmaliger Wahl sechs und bei Wiederwahl acht Jahre.

(3) In den Fachbereichen können auf Vorschlag der KfG durch den Fachbereichsrat dezentrale Gleichstellungsbeauftragte für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Sie unterstützen den Fachbereich in der Umsetzung der Genderzielvereinbarungen und wirken auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages hin. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten sich gegenseitig. Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte kann sich durch eine der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten lassen. Näheres zu diesen Vertretungsregelungen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8

Dekanat und Fachbereichsrat

(1) Vor der Wahl des Dekanats kann der Fachbereichsrat mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Dekanat weitere Mitglieder angehören sollen.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zu Beginn eines Sommersemesters.

(3) Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat in einer Geschäftsordnung innerhalb des Dekanats.

(4) Die Mitglieder des Dekanats können auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit ganz oder teilweise von den dienstlichen Aufgaben in der Lehre freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung von Größe und Aufgabenstellung des jeweiligen Fachbereichs sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt.

(5) Der Fachbereichsrat besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern und ist nach Gruppen im Verhältnis 7:2:2:2 zusammengesetzt. Die Mitglieder des Dekanats nehmen, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teil.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat Kommissionen bilden und Beauftragte bestellen. Vorsitzende von Kommissionen und Beauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichen Umfang erfordert, können auf Antrag des Fachbereichs durch Beschluss des Präsidiums nach Maßgabe der LVVO von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

§ 9

Studienkommissionen

(1) Die Mitglieder der Studienkommission oder Studienkommissionen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen legt das zuständige Mitglied des Präsidiums fest, wie viele Mitglieder aus den beteiligten Fachbereichen zu entsenden sind.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan, die oder der den Vorsitz in einer Studienkommission führt, kann dem Fachbereichsrat, bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen dem zuständigen Mitglied des Präsidiums, vorschlagen, zu ihrer oder seiner

Unterstützung bei der Umsetzung der Prüfungsordnung Prüfungskommissionen zu bilden. Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat, bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen das Präsidium. Die Verantwortlichkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans für die Durchführung der Prüfungen bleibt unberührt.

(3) Für die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Hochschulrat

Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre.

§ 11 Studierendeninitiative

(1) Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative).

(2) Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei vom Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein und die Angelegenheit konkret bezeichnen.

(3) Die Initiative muss von mindestens 10 immatrikulierten Studierenden bei dem Präsidium angemeldet werden.

(4) Die Unterschriften müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Anmeldung bei dem Präsidium erfolgen. Der Antrag ist von dem Präsidium gegebenenfalls zeitnah an das zuständige Organ weiterzuleiten.

(5) Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs zeitnah hochschulöffentlich erfolgen.

§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachung, Verkündungsblatt der Hochschule

Die Grundordnung sowie die weiteren Ordnungen der Hochschule sind im Verkündungsblatt der Hochschule und an den Studienorten Emden und Leer hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Grundordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.